

Allgemeine Informationen zum Wasser und Abwasser

Für die Benutzung der Trinkwasserversorgung und der Anlagen zur Abwasserentsorgung erhebt die Gemeinde Nordheim auf Grundlage der vom Gemeinderat erlassenen Wasserversorgungssatzung bzw. der Abwassersatzung Wasserzins und Abwassergebühren.

Wasser- und Schmutzwassergebühr

Die Wassergebühren der Gemeinde Nordheim teilen sich auf in eine Grund- und Verbrauchsgebühr.

Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach dem aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz entnommenen Frischwasser in m³. Die Verbrauchsgebühr beträgt seit dem 01.01.2021 pro Kubikmeter **1,97 EUR** zuzüglich des verminderten Umsatzsteuer-Satzes von derzeit 7%. Die Gebühr wird als Vorauszahlung erhoben und mit der Jahresabrechnung abgerechnet. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Vorjahresverbrauch.

Für einen installierten Wasserzähler wird eine monatliche Grundgebühr, die je nach Größe des Wassermessers variiert, erhoben. Die Zählergrundgebühr bei Maximaldurchfluss Q₃ (Nenndurchfluss Q_n) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Seit dem 01.01.2021 gelten folgende Grundgebühren, zuzüglich des Mehrwertsteuersatzes in Höhe von 7%:

Größe Q ₃ 4	1,5 und 2,5 Q _n	2,10 EUR/Monat
Größe Q ₃ 10	3,5 und 5 (6) Q _n	4,50 EUR/Monat
Größe Q ₃ 16	10 Q _n	7,20 EUR/Monat
Größe Q ₃ 25	15 Q _n	15,40 EUR/Monat
Größe Q ₃ 63	40 Q _n	30,10 EUR/Monat
Größe Q ₃ 100	60 Q _n	51,80 EUR/Monat

Die Abwassergebühr bestehen aus einer Schmutzwassergebühren und den Niederschlagswassergebühren. Die Gebühr richtet sich nach der jährlich ist das auf dem Grundstück verbrauchten Frischwassermenge in m³. Aufgrund des gesetzlich festgelegten Wahrscheinlichkeitsmaßstabes gilt dies regelmäßig auch für die Abwassergebühr. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser **1,64 EUR**. Es fällt keine Mehrwertsteuer an.

Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser dient der Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts und der Entlastung der Kläranlagen. Das Niederschlagswasser soll grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück versickern. Regenwasser, das nicht versickern kann, kostet Geld. Ziel der Niederschlagswassergebühr ist es, anstelle einer pauschalen Umverteilung der Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung eine größere Gebührengerechtigkeit zu erreichen.

In der Niederschlagswassergebühr wird die Größe der versiegelten und befestigten Fläche eines Grundstücks und damit der Niederschlagswasserabfluss in die Kanalisation berücksichtigt.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die Größe der versiegelten und befestigten Flächen auf Ihrem Grundstück in m².

- Bebaute Flächen sind z.B. Dachflächen, Carport.
- Befestigte Flächen sind z.B. Hofeinfahrten.

Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche **0,44 EUR**. Das Niederschlagswasser unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

Für die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr benötigt das Steueramt der Gemeinde die Angaben über die bebauten und befestigten Flächen sowie die Art der Entwässerung. Dazu erhalten die Eigentümer für die Ersterfassung von Neubauten eine Berechnung der in den Kanal eingeleiteten Flächen vom Steueramt. Diese Berechnung ist vom Eigentümer auf Richtigkeit zu prüfen. Alle Änderungen an den befestigten Flächen, wie bspw. der Dachfläche, der Zufahrt oder der Terrasse sowie etwa in Folge der Errichtung eines Carports, sind dem Steueramt zwingend und unaufgefordert mitzuteilen.

Fälligkeit, Ablesung und Abrechnung

Die Vorauszahlungen werden jeweils am 31.03., 30.06. und 30.09. fällig. Die Abrechnung und Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt mit dem Jahresbescheid.

Für die Jahresabrechnung werden die Bürger in der Regel Mitte November zum Ablesen ihrer Wasserverbräuche angeschrieben. Der Ablesezeitraum endet üblicherweise Anfang Dezember. Sollte bis zum Ende des Ablesezeitraums kein Zählerstand gemeldet worden sein, muss der der Abrechnung zugrundeliegende Verbrauch geschätzt werden.

Die Jahresabrechnung wird in der Regel Ende Januar an die Haushalte verschickt. Für eine nachträgliche Korrektur des Jahresbescheids in Folge einer Schätzung oder falschen Ablesung wird eine Gebühr von 15,00 EUR in Rechnung gestellt.

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasser- und Abwassergebühr ist nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde der Grundstückseigentümer. Nur auf den/die Eigentümer, nicht aber auf den/die Mieter, kann die Anmeldung und Abrechnung von Wasser und Abwasser erfolgen.

Sollten Sie kein Eigentümer, sondern Mieter sein, reicht der Eigentümer die Gebühr per Nebenkostenabrechnung an Sie weiter. Der Eigentümer ist verpflichtet, bei unterjährigem Mieterwechsel seine Unterzähler entsprechend abzulesen. Bezieht sich der Mieterwechsel auf einen Hauptzähler, kann der Zählerstand dem Steueramt mitgeteilt werden, sodass eine Zwischenabrechnung erstellt wird.

Prüfen Sie regelmäßig ihren Wasserverbrauch. Nach der Wasserversorgungssatzung ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Wasserversorgungsanlage ab Grundstücksgrenze in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Defekte Leitungen oder defekte sanitäre Anlagen können zu enorm überhöhtem Verbrauch führen, welcher vom Gebührenschuldner zu begleichen wäre.

Eigentumswechsel

Im Falle eines Eigentumswechsels eines an die öffentliche Wasserversorgung/Wasserentsorgung angeschlossenen Grundstücks, z. B. durch Verkauf, Schenkung, Erbe oder Versteigerung, ist dieser der Gemeinde anzuzeigen. Sowohl Erwerber als auch Verkäufer eines Grundstücks sind verpflichtet, dem Steueramt der Gemeinde Nordheim innerhalb eines Monats den Erwerbsvorgang mitzuteilen. Falls die erforderliche Meldung versäumt wird, haftet der bisherige Eigentümer für die bis zum Eingang der Meldung beim Versorgungsunternehmen anfallenden Gebühren.

Als bisheriger Eigentümer sind Sie verpflichtet, Ihren Wasser- bzw. Abwasseranschluss abzumelden. Ist der bisherige Eigentümer verstorben, übernehmen die Erben diese Pflicht.

Mitzuteilen sind der Gemeinde der neue Eigentümer, der Tag der Übergabe sowie die Ablesung des Wasserzählerstands zum Zeitpunkt des Eigentums- bzw. Nutzungsübergangs. Der Zähler kann vom bisherigen und neuen Eigentümer gemeinsam abgelesen werden.

Zählertausch

In der Regel alle 6 Jahre wird der Wasserzähler von der Gemeinde Nordheim gewechselt. Hierüber werden die betroffenen Haushalte rechtzeitig schriftlich informiert.

Gartenwasserzähler

Gartenwasserzähler sind nur in Folge eines schriftlichen Antrags beim Steueramt zulässig. Die Gemeinde Nordheim besichtigt die Situation vor Ort und entscheidet über die Zulässigkeit eines Gartenwasserzählers. Der Einbau erfolgt dann ausschließlich durch die Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG) auf Kosten des Eigentümers. Ein Gartenwasserzähler ist erst kostendeckend ab einem Verbrauch von 38 m³ im Jahr. Mögliche Ein- und Ausbaurkosten zur Vermeidung von Frostschäden durch die HNVG sind vom Eigentümer selbst zu tragen.

Hauptstraße 26
74226 Nordheim
Telefon: +49 7133 182-0
Telefax: +49 7133 182-1199
E-Mail: info@nordheim.de
www.nordheim.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE24 6205 0000 0000 0010 54
BIC: HEISDE66XXX
Volksbank im Unterland
IBAN: DE39 6206 3263 0020 0600 09
BIC: GENODES1VLS

**USt-Identifikationsnummer
nach § 27a UStG**
DE145788760
Steuernummer
6520710606

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr